Kath. Kirchengemeinde St. Andreas

Bergische Landstraße 51 51375 Leverkusen-Schlebusch

27.10.2021

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

zum Bebauungsplan Nr. 258/III "Schlebusch – zwischen Bergische Landstraße, Dechant-Fein-Straße und Gregor-Mendel-Straße (Pfarrzentrum)"

Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur HAACKEN

| 1 | EIN | ILEITUNG | 1 |
|---|--|---|-------------|
| | 1.1 1.2 1.3 | Ausgangssituation Anlass für die Artenschutzprüfung Umfang der Artenschutzprüfung | 2 |
| 2 | RE | CHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3 | ME | THODIK UND DATENGRUNDLAGE | 4 |
| 4 | VO | RPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS | 5 |
| | 4.1 4.2 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 | • • • • • • • • • • • • • • • • • • • | 6 8 9 |
| 5 | | TENZIAL-ANALYSE | |
| | 5.1 5.2 5.3 5.4 | LebensraumtypenFortpflanzungs- und RuhestättenWirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante ArtenZusammenfassende Einschätzung des Potenzials | 13 15 |
| 6 | WIF | RKFAKTOREN-ANALYSE | . 18 |
| 7 | PRI | ÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE | 19 |
| | 7.1 7.2 7.3 7.4 | Tötung von Individuen Störung von Individuen Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte | 19 19 |
| 8 | VE | RMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ (GENEHMIGUNG) | . 21 |
| | 8.1 8.2 8.3 | Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen | . 21 |
| 9 | AR | TENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT | . 22 |
| 1 | O HIN | WEISE ZUR WEITEREN PLANUNG (EMPFEHLUNGEN) | . 23 |
| | 10.1 10.2 10.3 | Reduzierung von Gehölzrodungen und -schnitt Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vermeidung / Minderung von Lichtimmissionen | 23 |
| | LIT | ERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS | 25 |

Abbildungen:

| Plan | Lageplan städtebaulicher RealisierungswettbewerbTitelbild |
|----------------------------|--|
| Abb. 1 | Geltungsbereich Bebauungsplan (alt und neu) |
| Abb. 2 | Übersichtskarte5 |
| Abb. 3 | Luftbild6 |
| Abb. 4 | Karte der schutzwürdigen Biotope |
| Abb. 5-12 | Fotos |
| Tabellen: Tab. 1 | Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 4908 Burscheid, 3.Quadrant7 |
| ANHANG | |
| | Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) |
| A.) | Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben) |

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch plant einen Neubau des Pfarrzentrums. Das Vorhaben wurde ursprünglich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 38/III "Schlebusch (Ortsmitte) – Neubau Pfarrzentrum St. Andreas" planerisch vorbereitet und wird nun durch den Bebauungsplan Nr. 258/III weitergeführt.

Der Geltungsbereich hat sich im Norden vergrößert. In dem Erweiterungsbereich sind aber derzeit keine baulichen Änderungen beabsichtigt, sodass dieser nicht erneut begutachtet werden muss.

Im Vorfeld wurde ein städtebaulicher und freiräumlicher Realisierungswettbewerb durchgeführt. Mit der Umsetzung der Planung sind teilweise Abrisse vorhandener Gebäude sowie der Verlust von Grünflächen bzw. Biotopelementen im Plangebiet verbunden.

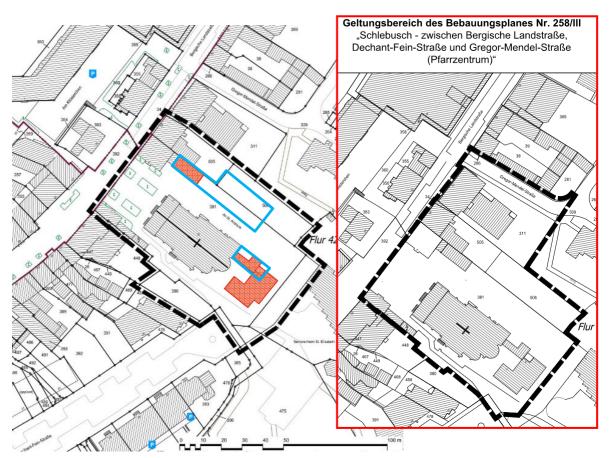


Abb. 1 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 38/III (alt) mit Kennzeichnung von Abriss (rot) und Neubau (blau) und B-Plan Nr. 258/III (neu)

1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe I als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob durch die Verwirklichung der durch den Bebauungsplan Nr. 258/III vorbereiteten Baumaßnahmen planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bauleitpläne wie vorhabenbezogene Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben – wie hier bereits projektiert - zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des hier zugrunde liegenden Bebauungsplans in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist der Bauleitplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (s. auch Kap. 10).

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP I) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Seite 3 von 25

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den "Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)" zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebiets (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt.

Daneben erfolgte die Berücksichtigung der Kenntnisse des Rheinisch Bergischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde, Abt. Artenschutz). Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Mitte November 2020.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die Prüfung des Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen **Maßnahmen** dienen der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein artenschutzrechtliches Fazit in Kap. 9.

Zusätzlich erfolgen **Empfehlungen für freiwillige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** in Kap. 10.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV (s. Kap. 4.2) ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebiets mit Zuordnung der im Informationssystem aufgeführten Messtischblätter (MTB) erforderlich. Im vorliegenden Fall liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der Fläche des MTB 4908 Burscheid, 3. Quadrant.



Abb. 2 Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten ist auch die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen erforderlich.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen entsprechend den Ergebnissen aus der Ortsbesichtigung berücksichtigt (vgl. auch *Abb. 3, Luftbild*):

- Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Kleingehölze, Baumreihe, Gebüsche, Hecken)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume

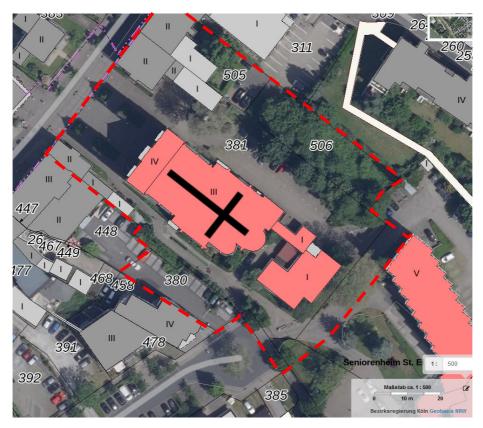


Abb. 3 Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (alt, ohne nördlich Erweiterung)

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49083

Das Ergebnis mit Auswertung der beiden nahe am Geltungsbereich angrenzenden Messtischblätter zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4908 (3. Quadrant) Burscheid

| Art - Name: | | Status (ab 2000 vorhanden:) | Erhaltungs-zustand in NRW | | Lebensraumtypen der potentiell betroffenen Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans V 38/III "Schlebusch(Ortsmitte) - Neubau Pfarrzentrum St. Andreas" sowie der angrenzenden Flächen)* | | | |
|---------------------------|--------------------|--------------------------------|------------------------------|------------|---|--------------|--------|-------|
| wissensch. | deutsch | | Kontinental | atlantisch | KIGehoel | Gaert | Gebaeu | HöhlB |
| Säugetiere | E :: 1 B1 | I | G+ | G+ | l., | ı | | |
| Castor fiber | Europäischer Biber | Nachweis | G | G | Na | | | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis | G | G | Na | Na | FoRu! | FoRu |
| Vespertilio murinus | Zweifarbfledermaus | Nachweis | G | G | (Na) | Na | FoRu | |
| Vögel | I | 1 | | | I | I | I | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachweis Brutvorkommen | G | G- | (FoRu), Na | Na | | |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachweis Brutvorkommen | G | G | (FoRu), Na | Na | | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | Nachweis Brutvorkommen | G | G | | (Na) | | |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Nachweis Brutvorkommen | U | U | FoRu | | | |
| Asio otus | Waldohreule | Nachweis Brutvorkommen | U | U | Na | Na | | |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachweis Brutvorkommen | G | G | (FoRu) | | | |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | Nachweis Brutvorkommen | unbek. | unbek. | FoRu | (FoRu), (Na) | | |
| Cuculus canorus | Kuckuck | Nachweis Brutvorkommen | U- | U- | Na | (Na) | | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Nachweis Brutvorkommen | U | U | | Na | FoRu! | |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | Nachweis Brutvorkommen | G | G | | | | FoRu! |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachweis Brutvorkommen | G | U | Na | Na | | FoRu! |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachweis Brutvorkommen | G | G | (Na) | | | FoRu! |
| Falco subbuteo | Baumfalke | Nachweis Brutvorkommen | U | U | (FoRu) | | | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachweis Brutvorkommen | G | G | (FoRu) | Na | FoRu! | |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachweis Brutvorkommen | U- | U | (Na) | Na | FoRu! | |
| Lanius collurio | Neuntöter | Nachweis Brutvorkommen | G- | U | FoRu! | | | |
| Locustella naevia | Feldschwirl | Nachweis Brutvorkommen | U | U | FoRu | | | |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | Nachweis Brutvorkommen | U | G | FoRu! | FoRu | | |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | Nachweis Brutvorkommen | U | U | Na | | | |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachweis Brutvorkommen | G | G | (FoRu) | | | |
| Serinus serinus | Girlitz | Nachweis Brutvorkommen | unbek. | unbek. | | FoRu!, Na | | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Nachweis Brutvorkommen | U- | S | FoRu | (Na) | | |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachweis Brutvorkommen | G | G | Na | Na | FoRu! | FoRu! |
| Sturnus vulgaris | Star | Nachweis Brutvorkommen | unbek. | unbek. | | Na | FoRu | FoRu! |
| Tyto alba | Schleiereule | Nachweis Brutvorkommen | G | G | Na | Na | FoRu! | |
| Reptilien | | | | | | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Nachweis | G | G | (FoRu) | (FoRu) | (FoRu) | |

)* Lebensraumtypen:

KIGehoel Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken - hier auch: Obstbäume

Gaert Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Gebaeu Gebäude HöhlB Höhenlenbäume

Erklärungen: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum) Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen: Erhaltungszustand

| S | schlecht |
|---|--------------|
| U | unzureichend |
| G | günstig |
| | |

4.3 Auswertung ergänzender Daten

4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets

FFH-Gebiete

Innerhalb der 300m-Schutzzone grenzt in ca. 150 m Entfernung in südöstlicher Richtung das **FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" mit der Objektkennung DE-4809-301** an.

Das Gebiet umfasst das Dhünntal unterhalb der Großen Dhünntalsperre südwestlich Gut Steinhausen bis Leverkusen Wiesdorf sowie das Eifgenbachtal von Finkenholl südlich Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn bei Blecher. Der naturnahe Unterlauf der Dhünn reicht von unterhalb der Grossen Dhünntalsperre bis Leverkusen-Schlebusch.

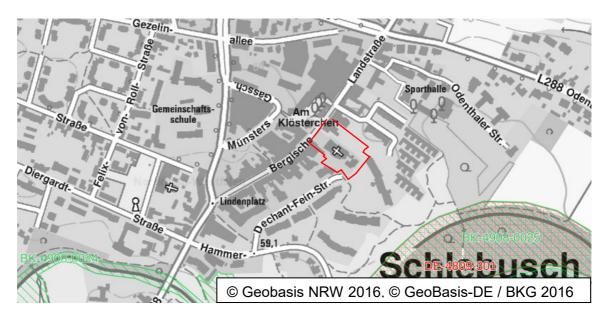


Abb. 4 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit FFH-Gebiet (Rot), Biotopkataster (grün) und Kennzeichnung der Lage des Bebauungsplangebiets (alt, ohne nördliche Erweiterung)

HINWEIS

Der Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL regelt die Prüfung eines Plans oder eines Vorhabens auf Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete. Demnach ist die Verträglichkeit eines Plans oder Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten, die gemäß der FFH-RL oder der Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt sind, zu prüfen.

Hierbei ist das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben zu beurteilen.

Die Umsetzung der FFH-RL in deutsches Recht erfolgte durch die §§ 31 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nachfolgend wird zur Erläuterung eine kurze Beschreibung zu wertgebenden Strukturen im FFH-Gebiet sowie zu Entwicklungsziel und Maßnahmen angeführt.

Seite 8 von 25

<u>Grund für die Schutzwürdigkeit:</u> Die naturnahen Bach-/ Flusstäler weisen neben typischen Uferhochstaudenfluren, Sternmieren-Eichen-Hainbuchen- u. landesweit bedeutsame Erlen- u. Eschenauwälder, repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder auf. Lebensraum für Groppe, Bach- u. Flussneunauge.

Entwicklungsziel: Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern und sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sollten vorrangiges Ziel sein. Die Förderung der Fischfauna ist anzustreben durch Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachabschnitte sowie durch Verbesserung anthropogen veränderter Uferbereiche und Aufhebung der ökologischen Barrieren im Bereich von Wehren. An den Talhängen ist der behutsame Umbau der Waldbestände in naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder als Ergänzung bestehender Buchenwälder anzustreben um die Entwicklung eines großflächigen naturnahen Buchenwaldgebiets einzuleiten. Den negativen Einwirkungen auf das Gebiet durch Fichtenaufforstungen und Fischteichnutzung im Tal oder durch Freizeitaktivitäten (z.B. Reiten) ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

<u>U.a. Maßnahme</u>: zur Erhaltung und Entwicklung ist u.a. die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen genannt.

Da die geplanten Baumaßnahmen im Innenbereich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" mit den oben genannten Biotopen haben, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Biotopkataster NRW

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258/III befinden sich keine Flächen des Biotopkatasters NRW und es grenzen auch keine Biotopkatasterflächen direkt daran an. Die oben beschriebene, mindestens 150 m entfernt liegende FFH-Gebietsfläche "Dhünn und Eifgenbach" deckt zum Teil auch die Biotopkatasterfläche "NSG Dhünn von Schlebusch bis Uppersberg" (LANUV-Objektkennung BK-4908-0025) ab. Als wichtiger Fluss des bergischen Landes (Lebensraum wandernder Fischarten und Biotopverbund) ist der Auenkomplex von landesweiter Bedeutung. Die Entwicklung zur naturnahen Aue sollten im Mittelpunkt der Schutzbemühungen stehen. Weiter westlich schließt sich im Gewässerverlauf die Biotopkatasterfläche "Dhünn zwsichen Siedlung Freudenthal und AK Leverkusen" (LANUV Objektkennung BH-4908-0024) an, wo der Einfluss der nahen Siedlungen zunimmt.

4.3.2 Landschaftsplan

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen.

4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nähere Umfeld **keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten** vor.

Kenntnisse des örtlichen Naturschutzes

Nach einer Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen (Herr Kossler, vom 25.01.2021) ist ein Vorkommen der häufigen gebäudebewohnenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als planungsrelevante Art im gesamten Stadtgebiet allgemein bekannt und insbesondere die abzureißenden Gebäudeteile könnten eine potentielle Relevanz für die Art besitzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der sonstigen planungsrelevanten Fledermaus- oder Vogelarten, die Gebäude bewohnen. Konkrete Hinweise für eine Auslösung möglicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG konnten nicht gemacht werden.

Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist die Geländebegehung vom 17.11.2020. Es erfolgte dabei eine Erfassung des Plangebiets und der direkt angrenzenden Flächen. Des Weiteren erfolgte die innere Besichtigung der auf dem untersuchten Grundstück aufstehenden und zum Abriss bzw. ggf. Umbau vorgesehenen Gebäude. Dabei handelt es sich um ein Lagergebäude mit Pultdach und nicht ausgebautem Dachraum an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie das Wohngebäude des Küsters und die Sakristei südöstlich der Kirche.

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Grundstücks, die am Vormittag stattfand, keine für die Planung relevanten Tierarten oder Hinweise auf deren Vorkommen ausgemacht werden.

Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme, die über die Ortsbegehung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung hinausgeht, ist nicht erfolgt.

Nach Hinweis durch den Küster hat innerhalb des Dachraums seiner Wohnung vermutlich ein Steinmarder (*Martes foina*) seinen Unterschlupf. Es wurde in der Vergangenheit beobachtet, dass der Zugang über die Fassade der angrenzenden Kirche und über ein nicht identifizierbares Loch im Dachbereich des Wohnhauses erfolgt.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung in Verbindung mit einer Luftbildauswertung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgt dazu eine Aufnahme und Beschreibung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) mit ihrem allgemeinen Lebensraumpotenzial sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Tierarten (s. auch Tab. 1).

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten Arten eine zusammenfassende **Wirkungsprognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten.**

5.1 Lebensraumtypen

Der nähere Untersuchungsraum besteht aus Siedlungsflächen des Ortsteils Leverkusen-Schlebusch, der überwiegend durch eine Bebauung aus ein- bis fünfgeschossigen Wohnhäusern sowie Wohn- und Geschäftshäusern entlang der Fußgängerzone (Bergische Landstraße) geprägt wird, sowie natürlich durch das Kirchenbauwerk von St. Andreas (s. Luftbild *Abb. 3*). Die unbebauten Grundstücksflächen der Wohn- und Geschäftshäuser werden als <u>Garten- und Hofflächen</u> genutzt.

Auf dem Grundstück der Kirchengemeinde liegt der zur Fußgängerzone orientierte Kirchplatz. An der nordöstlichen Seite erstrecken sich weitere befestigte Flächen, die als Durchfahrt und Parkplatz genutzt werden. Das Flurstück 506 an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets besteht aus einer seit ca. 10 Jahren ungenutzten Gartenbrache mit Spontanvegetation vorwiegend aus Salweiden und Brombeeren als Unterwuchs.



Abb. 5:

Nordwestlicher Teil des Geltungsbereichs mit Kirche St. Andreas und Kirchplatz im Vordergrund (von der Fußgängerzone aus gesehen)

Die um das Kirchengebäude herum liegenden Freiflächen werden durch kleinere Grünflächen strukturiert, die wiederum durch einige stärkere, meistens jedoch mittlere Einzelbäume und eine Baumreihe am Parkplatz gekennzeichnet sind. Vorwiegend südlich der Kirche im Bereich des Fußwegs und am Küsterhaus prägen jüngere, teils immergrüne Gehölze und Hecken die Freianlagen.

Seite 11 von 25



Abb. 6: Südlicher Geltungsbereichs mit Küsterhaus und seitlichem Fußweg in Richtung Kirchplatz (in nordwestlicher Blickrichtung)



Abb. 7:

Blick auf die Zufahrt mit
Stellplätzen und
begleitender Baumreihe
nördlich der Kirche



Abb. 8: Gartenbrache auf dem Flurstück 506

5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gebäude

Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen für den Neubau des Pfarrzentrums St. Andreas, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 258/III vorbereitet werden, würden zwei Gebäude abgerissen.

Der als Lager genutzte garagenartige Anbau nördlich der Kirche besitzt grundsätzlich ein Potential für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Diese nutzen bei Zugänglichkeit gerne ungenutzte Dachräume, wie er im vorliegenden Fall unter dem Pultdach vorhanden ist. Insbesondere gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen solche Dachräume gerne als Winterquartier oder Wochenstube. Auch kleinere Spalten und Hohlräume werden gerne als Tagesverstecke genutzt.



Abb. 9:
Anbau mit Nutzung als
Lager



Abb. 10:Dachraum des Anbaus

Der Anbau wird im Erdgeschoss aktuell als Lagerraum genutzt und häufig betreten. Hinweise auf das Vorkommen gebäudebewohnender Tierarten waren hier nicht vorhanden.

Der durch eine Bodenklappe zugängliche Dachraum des Anbaus wurde in Augenschein genommen. Er dient als eher selten betretener Lagerraum z.B. für Baumaterial, alte Fahrräder und Mobiliar. Dort wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Vögel – wie z.B. Niststätten, Fraßreste oder Kotspuren - vorgefunden. Größere Öffnungen in Dach oder Mauerwerk,

die als Zugang für flugfähige Tiere dienen könnten, waren nicht zu beobachten. Kleinere Öffnungen dürften aber vorhanden sein, da zwei Reste von Wespennestern gefunden wurden.

Insgesamt ergaben sich daher keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von planungsrelevanten gebäudebewohnenden Tierarten wie z.B. Waldkauz (Strix aluco), Schleiereule (Tyto alba) oder Fledermausarten, die das vorhandene Lagergebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen könnten. Ein entsprechendes Potential ist nicht erkennbar, da geeignete Strukturen und insbesondere Zugänge zum Dachraum von außen fehlen.

Bei allen abzureißenden Gebäuden wurden die für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten relevanten äußerlichen Strukturen vom Boden aus abgesucht. Kleinere Hohlräume und Spalten an den Klinkerfassaden des Anbaus sowie des Küsterhauses bzw. Ziegelfassaden der Sakristei sowie der Rückwand des Anbaus konnten nicht ausgemacht werden, könnten aber unentdeckt z.B. im Bereich der Dachüberstände / Dachanschlüsse vorkommen. Eine zeitweise Nutzung potentieller Spaltenverstecke etwa durch einzelne Zwergfledermäuse im Sommer ist dann möglich und daher grundsätzlich nicht ganz auszuschließen. Es konnten bei der Ortsbesichtigung von außen aber keine Hinweise auf vorkommende Vögel oder Fledermäuse (Kotspuren, Schwalbennester o.ä.) an den abzureißenden Gebäuden gefunden werden.



Abb. 11: Anschlussbereich Küsterhaus an Sakristei (Nordseite)

Innerhalb des Küsterwohnhauses und der Sakristei sind von außen zugängliche potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorhanden. Dieses gilt auch für die Kellerräume, die in Augenschein genommen wurden.

In den übrigen im Plangebiet vorhandenen und nicht abzureißenden Gebäuden können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten evtl. vorkommen. Dieses gilt insbesondere auch für den Dachbereich des Kirchengebäudes. Eine Beeinträchtigung dieser Strukturen durch die geplanten Baumaßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden.

Baumhöhlen

Die übrigen Freiflächen werden umgestaltet, wozu einige markante Bäume - die als Höhlenbäume möglicherweise ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen - erhalten bleiben sollen. An anderer Stelle werden Bäume entfernt, insbesondere die Reihe aus mittelstarken Bäumen an den vorhandnen Stellplätzen. Letztere wurden nach Auskunft der Kirchengemeinde noch vor kurzem beschnitten. Sie wurden vom Boden aus in Augenschein genommen und bis auf kleinere

(überwallte) Astansätze waren keine Strukturen vorhanden, die auf Baumhöhlen mit möglicher Habitatfunktion hinweisen.

Einige starke Bäume im Plangebiet sollen erhalten und in die neue Freiflächenplanung integriert werden. Der Vollständigkeit halber wurden auch diese per Sichtkontrolle untersucht. Dabei handelt es sich insbesondere um zwei freistehende Platanen nördlich und südöstlich des Kirchengebäudes. Bei dem zuerst genannten Baum war im Bereich des Kronenansatzes eine überwallte größere Astschnittfläche zu auszumachen. Ob sich darunter eine Höhle befindet, konnte vor Ort aufgrund der Höhe nicht festgestellt werden. Da die Öffnung nach oben gerichtet ist, wäre ein potentieller Hohlraum als Habitat vermutlich ungeeignet. Eine Einschätzung der Platane als Höhlenbaum_mit Habitatfunktion kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der Baum steht in der Parkplatzzufahrt und wurde noch in jüngerer Vergangenheit aus Gründen der Verkehrssicherheit beschnitten.



Abb. 12:

Zu erhaltende Platane
mit möglicher Baumhöhle

Sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als weitere Biotope werden die Gartenbrache mit jüngeren Bäumen im Nordosten sowie sonstige jüngere bzw. kleinere Gehölz- und Heckenstrukturen entfallen. Diese wurden stichprobenartig auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Fledermaus- und Vogelarten abgesucht (Baumhöhlen, Vogelniststätten, fledermausrelevante Strukturen). Bei dieser Sichtkontrolle wurden zur Zeit der Ortsbegehung jedoch keine dieser Strukturen mit einer potentiellen Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vorgefunden. Auch wurden hier sowie im näheren Umfeld des Geltungsbereichs keine wahrscheinlich wiederholt genutzten Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern ausgemacht. Aufgrund der Jahreszeit ist das Vorkommen von Vogelniststätten zu einem anderen Zeitpunkt jedoch grundsätzlich möglich.

5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten *Arten* bzw. (*Tier-)gruppen* und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen abgeleitet. Im *Ergebnis* wird jeweils eine mögliche Betroffenheit, die infolge der Umsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplangebiet vorbereitetet wird, prognostiziert.

Säugetiere

Fledermäuse

Laut LANUV sind im Untersuchungsraum zwei planungsrelevante gebäudebewohnende Fledermausarten gelistet. Ein direkter Nachweis konnte im Zuge der vorliegenden Untersuchungen zur ASP I nicht geführt werden. Es ist aber zu vermuten, dass insbesondere die häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsraum vorkommt. Denn im gesamten Stadtgebiet von Leverkusen sind Nachweise dieser Fledermausart vorhanden. Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) könnte als Felsfledermaus, die ersatzweise auch Gebäude bewohnt, ebenfalls vorkommen.

Grundsätzlich *nicht auszuschließen sind einzelne Individuen* als Nutzer von Tagesverstecken am Gebäude. Als typische Kulturfolger und Gebäudefledermäuse könnten die Tiere (ggf. neben Verstecken an benachbarten Gebäuden oder Gehölzen) bevorzugt Spalten an den Fassaden der betroffenen Gebäude aufsuchen. Einzelnen Individuen nutzen diese dann als Sommerquartier bzw. Tagesversteck. Durch Umbaumaßnahmen ergibt sich evtl. ein zusätzliches Potenzial, insbesondere bei Beachtung von empfohlenen Maßnahmen (s. Kap. 10.2).

Auch ist das **Vorkommen als Nahrungsgast möglich**, da beide Fledermausarten die Siedlungsbereiche auch als Jagdgebiet nutzen. Dabei ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258/III jedoch nicht essentiell bzw. durch die Baumaßnahmen erfolgt keine Beeinträchtigung der Funktion als Nahrungshabitat. Die Gebäude und verbleibenden Gehölzstrukturen verbleiben als Leitstrukturen bei der Jagd. Bei der Jagd nutzen die Tiere teilweise auch gerne Straßenlaternen. Die Zwergfledermaus hat im Gegensatz zu anderen Fledermausarten zwar eher kein Problem damit, im Licht von Lampen zu jagen. Generell werden jedoch Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtimmissionen empfohlen (s. Kap. 8.1.3)

Im Bereich der abzureißenden Gebäude konnte ein mögliches Winter- oder Sommerquartier mit Planungsrelevanz und der **Betroffenheit von Fledermausarten auf Populationsebene nicht nachgewiesen** werden.

Biber

Aufgrund der innerstädtischen Lage bzw. fehlender Lebensräume ist eine Betroffenheit des Bibers (Castor fiber) auszuschließen.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen bzw. Gebäudebrütern wie Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Mehlschwalbe (Delichon urbica), Star (Sturnus vulgaris), Turmfalke (Falco tinnunculus) sowie den Eulenarten Schleiereule (Tyto alba) und Waldkauz (Strix aluco) setzt den Bestand geeigneter Gebäudestrukturen voraus. Da weder solche Strukturen noch Hinweise auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelartenarten vorhanden waren, ist die Betroffenheit gebäudebewohnender Vogelarten im Bereich der abzureißenden Gebäude auszuschließen.

Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungsund Ruhestätten

Anlage- oder mittelbar baubedingt sind keine Bäume oder Gehölze mit geeigneter Habitatfunktion für z.B. Kleinspecht (*Dryobates minor*) oder Waldkauz (*Strix aluco*) von der Planung betroffen. Im Wirkbereich entfallende Bäume besitzen keine Strukturen mit Habitatfunktion wie etwa größere Baumhöhlen. Im näheren Umfeld wurden auch keine wiederholt genutzten Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) gesichtet.

Das Vorkommen einzelner Brut- und Niststätten ab einer späteren Brutperiode ist aber grundsätzlich immer möglich und es könnte grundsätzlich infolge etwa von Baubetrieb zu Störungen kommen.

Auf Populationsebene kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von Wald- und Altholzbewohnern, die Höhlen oder sonstige wiederholt genutzte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, ausgeschlossen werden.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Geeignete Bruthabitate gehölzbewohnender Vogelarten wie z.B. vom Bluthänfling (Carduelis cannabina) oder Neuntöter (Lanius collurio) sind aufgrund der innerstädtischen Lage und fehlender Biotopstrukturen nicht vorhanden. Das Vorkommen lokaler Populationen und die Betroffenheit von gehölzbewohnenden Vogelarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der innerstädtischen Lage bzw. fehlender Lebensräume ist eine Betroffenheit der planungsrelevanten Reptilienart Zauneidechse (Lacerta agilis) auszuschließen.

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten *kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.*

5.4 Zusammenfassende Einschätzung des Potenzials

Insgesamt besitzt der untersuchte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258/III aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage im Siedlungsraum ein nur sehr eingeschränktes Potenzial als Lebensraum für planungsrelevante Arten. Das Vorkommen anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten sowie von Rote-Liste-Arten, die in der LANUV-Liste nicht erfasst sind, kann für das Plangebiet auf Populationsebene ausgeschlossen werden.

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 258/III könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten durch Um- bzw. Anbaumaßnahmen an Gebäuden, Vegetation (Beseitigung von offenen Pflanzenarealen);
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Anlage von neuen Gebäude(teilen), der Anlage von Zäunen/Mauern.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Eine Tötung von Fledermaus- oder Vogelindividuen besonders infolge von Abriss- oder Umbauarbeiten an Gebäuden, der Rodung von Bäumen sowie dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen.

Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)2 BNatSchG).

Diese Freistellung vom Tötungsverbot begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (s. Kap. 8.2).

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zur Verletzung und Tötung der relevanten Tierarten gemäß § 44(1)1 liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen (Bauzeiten) möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestands nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d.h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im vorliegenden Fall sind entsprechende Auswirkungen nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Fledermaus- oder Vogelindividuen und Nahrungsgäste aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zur Störung von Individuen gemäß § 44(1)2 liegt nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach

Seite 19 von 25

§ 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bei der Begehung im November 2020 wurden im unmittelbaren Wirkbereich des umzubauenden Gebäudes keine genutzten Niststätten von Vogelarten sowie größere Baum- oder Gebäudehohlräume gefunden, die als Vogelniststätten bzw. Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Einzelne Strukturen mit kleineren Baumhöhlen und Spaltenverstecken (Tagesverstecke) für Fledermäuse sind an den im Plangebiet vorhandenen Bäumen oder auch an den Außenseiten der untersuchten Gebäude nicht ganz auszuschließen, jedoch bleibt die ökologische Funktion bei Verlust im räumlichen Zusammenhang trotzdem erhalten.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen (Bauzeitenregelung) möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestands gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ (GENEHMIGUNG)

Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von planungsrelevanten Beeinträchtigungen Arten durchzuführen. der um die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

8.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sind nie ganz auszuschließen und können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche **Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüschen** grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von **Anfang Oktober bis Ende Februar** durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben.

Sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (z.B. mit Abräumen von Wiese / höherer Krautvegetation) erfolgen vorsorglich zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken gleichfalls außerhalb der Brutzeit von **Anfang Oktober bis Ende Februar**.

8.2 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermausindividuen

Ein Nachweis von Fledermäusen hat sich im vorliegenden Fall nicht ergeben, ein Vorkommen kann aber im Einzelfall bzw. in Zukunft nicht ganz ausgeschlossen werden. Generell **sollen Abrissmaßnahmen an Gebäuden erst im Herbst (September / Oktober) beginnen und kurzfristig abgeschlossen werden**. Die Tiere haben ein Winterquartier dann noch nicht bezogen und sind zu diesem Zeitpunkt ausreichend mobil, um ihre Tagesverstecke zu verlassen.

8.3 Ökologische Baubegleitung

Sollten die genannten Bauzeitenbeschränkungen nicht mit dem Bauablauf vereinbar sein, ist alternativ auch *Anfang April ein günstiger Zeitpunkt für Abrissmaßnahmen an Gebäuden*.

Da dieser Zeitpunkt u.a. witterungsabhängig ist, sollte in diesem Fall durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung bis max. 2 Wochen vor dem Abriss eine **Besatzprüfung** auf aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen durchgeführt werden. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vögeln angetroffen werden, sind die betroffenen Bereiche solange zu schützen, bis die Tiere selbständig sind bzw. die Jungtiere die Niststätten unter der Obhut der Elterntiere (bei Nestflüchtern) verlassen haben. Bei betroffenen Ruhestätten von überwinternden Fledermäusen ist abzuwarten, bis die Tiere ausreichend mobil sind und den Bereich selbständig verlassen haben. Ist dieses Vorgehen mit dem Bauablauf nicht vereinbar, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen abgestimmt werden. **Es muss bei Baumaßnahmen außerhalb der angegebenen Bauzeiten bei vorhandenem Besatz eine Befreiung beantragt werden.**

Seite 21 von 25

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 258/III aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) wird im Kapitel 8 auf besondere genehmigungsrelevante Artenschutzmaßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden empfohlen (s. Kap. 10).

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung `Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.

In dem standardisierten "Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)", Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.

10 HINWEISE ZUR WEITEREN PLANUNG (EMPFEHLUNGEN)

Eingriffsregelung und Minimierung von Eingriffen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen – neben den verpflichtenden besonderen Artenschutzmaßnahmen gemäß Kap. 8 - auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen.

Daher werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen.

10.1 Reduzierung von Gehölzrodungen und -schnitt

Es wird empfohlen, soweit als möglich die Erhaltung von Bäumen und Gehölzbestand anzustreben. Dieses gilt allgemein für die tatsächlich überplanten Flächen, für angrenzende Flächen im Wirkbereich etwa von Maschinen/Kränen, aber auch im Rahmen der weiteren Baufeldfreimachung für Bereiche mit vorübergehender Inanspruchnahme wie z.B. Baustelleneinrichtungen oder Material- und Erddepots. Die Rodungs- oder Rückschnittarbeiten sollten ohne längere Pausen und Zwischenlagerung von Baum- und Strauchschnitt erfolgen, da die betroffenen Tiere bei Beunruhigung zu Beginn der Arbeiten ausweichen können und danach keine Möglichkeiten zur Wiederbesiedlung der Rodungsabfälle – auch durch andere Tierarten wie z.B. Igel - gegeben sind.

10.2 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, z.B. Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. die Stadt Leverkusen (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.

10.3 Vermeidung / Minderung von Lichtimmissionen

Im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Fledermausschutz sollten fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtenden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtimmissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sollten auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und eine Streuung noch oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft bzw. Biotopflächen) vermieden werden. Es sollten "insekten- und fledermausfreundliche" Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z.B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) eingesetzt werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus

Seite 23 von 25

unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v.a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) soweit wie möglich vermieden werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verkleinerung von Nahrungshabitaten sollten solche Maßnahmen ergriffen werden, um die verbleibenden Nahrungshabitat nicht zu entwerten.

Der "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des Bundesamts für Naturschutz gibt dazu entsprechende Planungshinweise (s. Link mit URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf.



Aufgestellt: Solingen, 27.10.2021

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten, URL: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ [25.01.2021]
- O2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- O3 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)
- 04 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4908 Burscheid. Daten aus Downloads URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste [21.01.2021]
 - Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) Datenabfrage URL: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos [25.01.2021]
 - Sach- und Grafikdaten aus Downloads URL: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ [26.01.2021]
- 05 LK Architekten mbH, Köln:
 - Ergebnis des Wettbewerbs (Vorentwurf), 19.06.2020
- MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- VV-Artenschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- 08 Stadt Leverkusen:
 - Dokumente zum Bebauungsplan, URL:

https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/downloads/bauen/bebauungsplaene/V 38 III/

- Landschaftsplan, URL:

https://geoportal.leverkusen.de/application.jsp?ace=PlanenBauen&layers=LEV:Stadtkarte%20(grau),L <u>EV:Stadtgrenze,LEV:LP%20GL</u> [25.01.2021]

- fernmündliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Kossler, Januar 2021)
- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258/III "Schlebusch zwischen Bergische Landstraße, Dechant-Fein-Straße und Gregor-Mendel-Straße (Pfarrzentrum)" Stand Juli 2021
- 09 WES LandschaftsArchitektur, Düsseldorf:
 - Freianlagen Vorentwurf, 10.11.2020

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

| | Andagstener oder Flandingsträger (zusämmernassende Angaben zum Flankvornaben) |
|-----|---|
| All | gemeine Angaben |
| | Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 258/III Schlebusch (Pfarrzentrum) |
| | Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Leverkusen Antragstellung (Datum): Oktober 2021 |
| | Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Zweck: Legalisierung Abriss- bzw. Neubaumaßnahmen (Gebäude) am Pfarrzentrum, Neuanlage der Freiflächen; Beanspruchung Kirchplatz, Parkplatz mit Zufahrt, Fußweg, Brachfläche, Grünflächen; Geltungsbereich liegt im Innenstadtbereich angrenzend an die Fußgängerzone. |
| Stu | ife I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) |
| | Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja nein des Vorhabens ausgelöst werden? |
| | Gem. den Ergebnissen der Ortsbesichtigung, der ausgewerteten Daten und nach Abgleich mit Lebensraum- und habitatstruktur kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf Populationsebene nicht zu befürchten. |
| Stı | Ife II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe) |
| | Nur wenn Frage in Stufe I "ja": |
| | Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- ja nein maßnahmen oder eines Risikomanagements)? |
| | Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des PlansNorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |
| | Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. |
| | |
| Stu | ıfe III: Ausnahmeverfahren |
| | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? |
| | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- |
| | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung |
| An | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Ja |
| An | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. **Trag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchg** Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. |
| An | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen, ggf. Darfegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. **Trag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokolf"). Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht |
| An | Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Dariegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. **Trag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustandes wird nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). |